

Satzung des Schulfördervereins der Staatl. Grundschule Benshausen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Schulförderverein der Staatl. Grundschule Benshausen".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Benshausen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein bezweckt insbesondere, die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige, den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern sowie andere, im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Gemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.

(2) Der Verein verfolgt die Aufgabe, die Grundschule Benshausen in ihrem inneren und äußeren Bestand zu erhalten.

(3) Die Ziele des Vereins werden verwirklicht durch die Veranstaltungen von kulturellen und sportlichen Höhepunkten an der Grundschule, durch die Unterstützung von Schülerprojekten, Klassenfahrten sowie durch Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Grundschule. Durch Geld- und Sachspenden will der Verein die Ausstattung der Schule über den Rahmen der Haushaltsmittel hinaus ermöglichen. Er bemüht sich, Sponsoren zur Unterstützung seiner Tätigkeit zu finden.

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen.

(3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied gegen das Ansehen oder den Gemeininn des Vereins erheblich verstoßen, dem Vereinszweck in grober Weise zuwidergehandelt oder sich ehrenrührig verhalten hat.

Der Ausschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntgemacht. Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt; ihnen stehen auch keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Vereinsvermögen

Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, öffentliche Zuwendungen und Zuwendungen anderer Art.

Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.

Der Beitrag ist jeweils sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres fällig.

Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- zwei Stellvertretern (einem Schriftführer, einem Schatzmeister)
- einem weiteren Vorstandsmitglied

(2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung durch die Satzung übertragen sind.

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgaben zur Ausführung übertragen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einem Stellvertreter vertreten.

(5) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(6) Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus wichtigem Grund (§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend) von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und den Vereinshaushalt
- Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen; Erlass einer Geschäftsordnung

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr, mit einer Frist von zwei Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert bzw. wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe beantragt.

(4) Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist durch die einfache Mehrheit der Anwesenden beschlussfähig.

Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit. Hierüber darf in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn bereits in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, welches von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 10 Wirtschafts-und Kassenführung und Rechnungsprüfung

(1) Für jedes Geschäftsjahr ist die Jahresrechnung aufzustellen, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Für die Handkasse ist ein Limit von 200,-DM vorgesehen.

Die Kassengeschäfte werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter wahrgenommen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung zwei Prüfer. Diese sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Kontounterlagen zu nehmen und die Verwendung von Vereinsmitteln einmal jährlich zu überprüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Rechenschaft über ihre Arbeit. Bei auftretenden Unregelmäßigkeiten, die einer Klärung bedürfen, können sie eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Fördervereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist der Staatl. Grundschule Benshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für in § 2 genannte Zwecke verwendet, zu übereignen.

§ 12 Verfahrensfragen

(1) Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand in Abweichung von § 9 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.

(2) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.12.1999 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung durch das Registergericht in Kraft.

Benshausen, den 22. Mai 2000

Die Satzung des Schulfördervereins der Staatl. Grundschule Benshausen wurde heute geändert:

Elke Möhring
Daniela Konopka
Gesine Rienecker
Solveig Kohl
Uwe Mühlfriedel
Katharina Ortlepp
Frank Müller